

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Einleitung

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

## Einleitung.

Von dem passiven Wahlrecht, d. h. dem Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden, sind die Frauen nach den geltenden Bestimmungen in ganz Deutschland ausgeschlossen.

Das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht, die Gemeindevertretung zu wählen, steht den Frauen unter bestimmten Voraussetzungen zu:

A. in den Stadt- und Landgemeinden: Hohenzollern, Bayern rechts des Rheins, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt.

B. in den Landgemeinden: Preußen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, Königreich Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha für Coburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen und Ritterschaftliches Amt Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.

Die Frauen müssen sich in den genannten Staaten bei der Ausübung ihres Stimmrechtes im allgemeinen eines männlichen Stellvertreters bedienen. Das Recht der persönlichen Stimmabgabe haben die Frauen nur in den Landgemeinden der Provinz Hannover, des Königreichs Sachsen, des Fürstentums Schaumburg-Lippe, der Hansestädte Lübeck und Bremen und des Ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.

Das kommunale Frauenwahlrecht ist fast überall an Grundbesitz und hohe Steuerleistung gebunden, ferner darf es nur in einigen wenigen Fällen persönlich ausgeübt werden. Infolge dieser Beschränkungen blieb der Fraueneinfluß

in der Gemeinde bisher ein sehr bescheidener. Kam schon durch die Voraussetzungen von Grundbesitz und hoher Steuerleistung nur eine verschwindende Anzahl weiblicher Wähler in Betracht, so verringerte die Vorschrift der Stellvertretung diese Zahl noch bedeutend, da sie naturgemäß das Interesse an der Wahl herabdrückt. Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem wird nach den Bestimmungen des BGB. in den §§ 662 ff. geregelt. § 665 bestimmt, daß der Beauftragte berechtigt ist, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Aber wenn auch die Abweichung nicht so zu rechtfertigen wäre, könnte durch sie niemals die Gültigkeit einer Wahl angefochten werden, da die Bevollmächtigung ohne jede Einschränkung erteilt werden muß.

Die Mehrzahl der Städte- und Landgemeindeordnungen entstammt der Mitte oder dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, also einer Zeit noch vorwiegend agrarischer Wirtschaft, in der die deutsche Frau dem Erwerbsleben fern stand und als wirtschaftlicher Faktor keine Rolle spielte. Ließ es sich auch die Frauenbewegung seit der Gründung ihrer ersten großen Organisation, des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, im Jahre 1865 angelegen sein, die Frauen auf ihre Pflichten in der Kommune hinzuweisen, so blieb doch die große Masse noch lange Zeit politisch uninteressiert und ungeschult.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten hatten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, seinerzeit zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das kommunale Wahlrecht zu übertragen; die unklare Ausdrucksweise einzelner Gesetzesparagrafen darf m. E. nicht zugunsten des Frauenwahlrechts ausgelegt werden.

Wenn heute die im Bund Deutscher Frauenvereine organisierte deutsche Frauenbewegung und ein großer Teil der außerhalb des Bundes stehenden Verbände einmütig für

das O  
Forder  
(S. 153)  
munal  
folgte  
in eine  
stigen

Don  
denbur  
Frauen  
den p  
kratisch  
schafte  
lichen  
nahme  
mission  
gatori  
den) &  
tations  
den m  
bestim  
Stimm  
keit d  
als un  
haben  
Großs  
den F

1) U  
12. M  
recht d  
16 Sti

2) J  
1918 n  
einen C  
Städte  
Mitgli  
stände  
Stimme

das Gemeindevahlrecht eintreten, so stützen sie diese Forderung auf die Zunahme der erwerbstätigen Frauen (S. 153), auf den Anteil der Frauen an der Lösung der kommunal-sozialen Aufgaben (S. 152) und auf die bereits erfolgte Einführung des kommunalen Wahlrechts der Frauen in einer Reihe fremder Staaten (S. 154) und die dortigen günstigen Erfahrungen.

Von den deutschen Landtagen hat sich bisher nur im Oldenburgischen<sup>1)</sup> (1912) eine Mehrheit für das kommunale Frauenwahlrecht, und zwar für das passive, gefunden; von den politischen Parteien trat bisher nur die sozialdemokratische geschlossen dafür ein. Die gesetzgebenden Körperschaften glauben die notwendige Verstärkung des weiblichen Einflusses innerhalb der Kommunen durch die Aufnahme von Frauen in Verwaltungsdeputationen und Kommissionen herbeiführen zu können. Baden ordnete die obligatorische, Hessen, Oldenburg, Sachsen (für die Landgemeinden) die fakultative Heranziehung von weiblichen Deputations- bzw. Kommissionsmitgliedern an (S. 26f.). Nach den meisten zur Zeit geltenden bundesstaatlichen Gesetzesbestimmungen dürfen aber Frauen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.<sup>2)</sup> Diese Rechtlosigkeit der Frauen wird auch von Seiten der Verwaltungen als ungerecht und unzumutbar empfunden. Infolgedessen haben die Magistrate von Berlin und von einigen anderen Großstädten die preußische Regierung ersucht, den betreffenden Paragraphen der Städteordnung zu ändern. Eine

1) Während der Drucklegung kommt die Nachricht, daß am 12. März 1918 der Oldenburgische Landtag das passive Wahlrecht der Frau angenommen, das aktive Wahlrecht mit 23 gegen 16 Stimmen abgelehnt hat.

2) In der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 15. Januar 1918 wurde beschlossen, „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Bestimmungen der Städteordnungen Preußens dahin geändert werden, daß Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorstände der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege mit beschließender Stimme bestellt werden können“.

derartige Entwicklung entspricht jedoch nicht den Wünschen der organisierten Frauenbewegung. Sie würde allerdings den Einfluß einzelner Frauen innerhalb ihres Wirkungskreises stärken, aber die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Gesamtheit in weitere Ferne rücken.

So sicher es ist, daß der Krieg ohne das Heer erwerbstätiger Frauen in Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, ohne die Frauenarbeit in der sozialen Fürsorge hinter der Front nicht geführt werden könnte, so gewiß bedarf die Lösung der kulturellen Friedensaufgaben den vollen Einsatz weiblicher Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit. Der Besitz des kommunalen Wahlrechts schafft den Frauen den Boden, auf welchem sich ihre Mitwirkung in den verschiedensten Verwaltungszweigen frei entwickeln, von dem aus sie ungehemmt an dem Wiederaufbau ihrer Kommune und damit ihres Vaterlandes teilnehmen kann.

Die  
1808  
Pomm  
des He  
9. Jul  
teile.  
früher  
gewon  
17. M  
konstit  
auch d  
zogen  
ordnun  
Ges.-S  
sein fr  
erfolg  
Verfa  
seh vo  
meind  
Erlaß  
zuerst  
winzen  
Aus  
gelten  
Prinzi  
system